

# **SATZUNG des Tennis-Club Rot-Weiß Schwerte e. V.**

## **Abschnitt I . Vereinsbasis**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit**

- 1 Der Verein Tennis-Club Rot-Weiß Schwerte e. V. hat seinen Sitz in Schwerte.
- 2 Der Verein ist rechtsfähig gemäß § 21 BGB.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Er ist parteipolitisch und konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwerte für die Förderung des Volkssportes.

### **§ 3 Bindungen zu Verbänden.**

- 1 Der Verein kann, um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, Mitglied für den Tennissport zuständigen, dem DEUTSCHEN SPORTBUND angeschlossenen Verbänden sein. Satzungen, Ordnungen und Statuten dieser verbände die einer einheitlichen Ordnung des Sportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein wie auch für seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

## **Abschnitt II. Bestimmungen für das Mitgliedschaftsverhältnis**

### **§ 4 Mitglieder**

- 1 Der Verein kennt die ordentliche Mitgliedschaft für natürliche Personen (Einzelmitglieder).
- 2 Einzelmitglieder werden nach volljährigen und jugendlichen Mitgliedern unterschieden.

### **§ 5 Pflichten und Rechte**

#### Vereinshoheit

- 1 Das Mitglied erkennt die Vereinshoheit in allen Angelegenheiten und Handlungen an, die der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und sich im Rahmen von Gesetz und Satzung halten.
- 2 Die Hoheit nachgeordneter Organe ist bei allen Handlungen gegeben, welche die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorbehält.

#### Mitwirkung in Organen

- 3 Antrags- und stimmberechtigt in Mitgliederversammlungen des Vereins sind nur über 18 Jahre alte Einzelmitglieder. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. An den Mitgliederversammlungen können alle übrigen Einzelmitglieder teilnehmen, die mindestens 16 Jahre alt sind. Die Bestimmungen der Jugendordnung, betreffend die Durchführung der Jugendtage und die Arbeit im Jugendausschuss, bleiben unberührt. Passiv wahlberechtigt sind nur Einzelmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

### **§6 Beitragswesen**

- 1 Die von Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträge werden vom Vorstand beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt und geregelt. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Sie gilt jeweils für ein Jahr und ist spätestens bis zum 15. September für das kommende Jahr durch Aushang am schwarzen Brett im Clubhaus und mittels Rundschreiben bekannt zu geben.
- 2 Die Bewährung von Ermäßigungen im Einzelfall liegt im Ermessen des Vorstandes.
- 3 Vereinsumlagen können nur für Einzelmitglieder und nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 Der Erwerb der Einzelmitgliedschaft setzt grundsätzlich einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1 Die Einzelmitgliedschaft endet
  1. mit dem Tode,
  2. durch Austritt,
  3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
  4. durch Ausschluss aus dem Verein.
  
- 2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres durch eine mindestens drei Monate vorher gegenüber dem Vorstand abzugebende Erklärung möglich. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Erfolgt der Austritt nur zum Zwecke der Erlangung einer Start- oder Spielberechtigung für einen anderen Verein auf Grund von Verbandsbestimmungen, kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn innerhalb von vierzehn Tagen eine Aufnahmebestätigung des anderen Vereins vorliegt. Andernfalls gilt der Austritt als normaler Austritt gemäß Satz 1. Die Austrittserklärung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Empfangsbestätigung oder des Post-Einschreibens.
  
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung ( gemäß Beitragsordnung ) mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt frühestens zum Ende eines Kalenderjahres, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied nach Möglichkeit mitzuteilen.
  
- 4 Ein Mitglied kann, wenn es durch sein Verhalten nicht mehr tragbar erscheint, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  1. über den Ausschluss befindet der Vorstand, nachdem er vorher entweder das Mitglied gehört oder ihm Gelegenheit. zu schriftlichen Rechtfertigung in einer angemessenen Frist gegeben hat.
  2. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Begründung dem Mitglied durch Posteinschreiben zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
  3. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Beirat einlegen; sie bedarf der Form des Posteinschreibens an den Vorstand, das spätestens am vierzehnten Tag nach Zustellung des Ausschlussbescheides aufgegeben sein muss. Der Beirat soll unverzüglich über die Beschwerde entscheiden. Der Ausschließungsbeschluss gilt als nicht erlassen, wenn der Beirat nicht spätestens drei Monate nach Eingang der Beschwerde entschieden hat.
  4. Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht keinen Gebrauch oder versäumt es die Beschwerdefrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass es ihn gerichtlich nicht mehr anfechten kann.
  5. Die Beitragspflicht endet mit dem Jahr, in dem der Ausschluss rechtskräftig ist.
  6. Mit der Erklärung des Austrittes wie mit. Beginn des Ausschlußverfahrens hat das Mitglied unverzüglich über anvertraute Vereinsgelder Abrechnung zu erteilen und den Restbetrag dem Verein auszuhändigen und auf Verlangen Vereinsgegenstände und -urkunden herauszugeben.

## **Abschnitt III. Organe**

### **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

- 1 Organe des Vereins sind:  
die Mitgliederversammlung,  
der Vorstand,  
der Beirat,  
der Jugendausschuss.
- 2 Die Ämter im Vorstand einerseits und im Beirat andererseits schließen einander aus. Die Amtszeit des einzelnen endet vor Ablauf der Amtsperiode,
  1. durch Rücktritt zum erklärten Termin,
  2. mit der Abberufung,
  3. mit der Erklärung des Austritts aus dem Verein.
- 3 Vorstand, Beirat und Jugendausschuss geben sich Geschäftsordnungen.
- 4 über Versammlungen und Sitzungen ist Protokoll zu führen. Es muss die Beschlüsse und andere Abstimmungsergebnisse enthalten und ist vom Leiter der Versammlung bzw. Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

### **a) Mitgliederversammlung**

#### **§ 10 Zuständigkeit**

- 1 Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2 Die Mitgliederversammlung wählt gemäß einer Wahlordnung
  1. Die Mitglieder der Vorstandsgremien.
  2. Die Mitglieder des Beirates:
  3. Die Rechnungs- und Kassenprüfer.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:
  1. Die Genehmigung des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Rechnungsjahr und die Entlastung des Vorstandes.
  2. Die Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr.
  3. Die Wahlordnung und deren Änderungen.
  4. Umlagen.
  5. Vorlagen des Vorstandes.
- 4 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten über die Abberufung von ihr gewählter Organmitglieder.
- 5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten über.
  1. Satzungsänderungen.
  2. Ankauf, Verkauf, Tausch wie auch Belastung von Grundeigentum, ausgenommen die dingliche Sicherung von Zuschüssen und Darlehen aus öffentlicher Hand.
  3. Aufnahme von Darlehen. durch die eine Darlehensverschuldung von DM 100.000,-- überzogen wird.

- 6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit Siebenachtel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten über:
1. eine Änderung des Vereinszweckes.
  2. die Auflösung des Vereins.
- jedoch bedarf der Beschluss der Bestätigung einer innerhalb von vier Wochen folgenden Versammlung mit gleicher Mehrheit.
- 7 Abstimmungen zu Abs. 3 - 6 erfolgen offen, wenn nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widersprochen wird.

### **§11 Formvorschriften**

- 1 Die Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand an Hand des Geschäftsberichtes Rechenschaft über das abgelaufene Rechnungsjahr gibt und den Haushaltsplan für das neue Rechnungsjahr vorlegt, ist die Hauptversammlung. Auf ihr werden auch anstehende Wahlen getätigt. Die Hauptversammlung muss vor Ablauf des Monats März stattfinden. Anträge zu dieser Versammlung, die sich nicht auf die so genannten Regularien beziehen, müssen bis zum 31. Dezember schriftlich eingereicht sein.
- 2 Die Einberufung weiterer Mitgliederversammlungen hat zu erfolgen, wenn
  1. die Ansetzung durch den Vorstand beschlossen wird,
  2. mindestens ein Drittel der Mitglieder, die im Zeitpunkt des Antrages stimmberechtigt sind, mit Begründung und etwaigen Anträgen die Ansetzung einer Mitgliederversammlung wünschen. Der Antrag muss durch Posteinschreiben gestellt werden. In diesem Falle muss spätestens drei Wochen nach Erhalt des Antrages zur Versammlung eingeladen werden. Sie muss spätestens sieben Wochen nach Erhalt des Antrages stattfinden.
- 3 Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Anschlag am Schwarzen Brett im Clubhaus und mittels Rundschreiben einzuladen. Die Angabe der ausführlichen Tagesordnung kann sich auf den Anschlag beschränken.
- 4 Die Versammlungen werden im Regelfalle von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet.

## **b) Vorstand**

### **§ 12 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand besteht aus sieben Personen, und zwar aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Kassenwart,  
dem Sportwart,  
dem technischen Leiter,  
dem Jugendwart,  
dem Schriftführer.
- 2 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt längstens zwei Jahre. Die Wahl erfolgt im Turnus, indem in einem Jahr die Ämter des 1. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Sportwartes und im anderen Jahr die des Geschäftsführers, des technischen Leiters, des Jugendwartes und des Schriftführers zu besetzen sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand einen Ersatzmann für die Zeit bis Mitgliederversammlung, die dann die Ergänzungswahl vornimmt.

### **§13 Rechtsstellung, Zuständigkeit, Formalien**

- 1 Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 268GB ). Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem Geschäftsführer,  
dem Kassenwart.  
  
Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle die des Geschäftsführers, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 2 Der Vorstand ist, soweit nicht einzelne Rechte und Aufgaben durch die Satzung anderen Organen vorbehalten bzw. mitvorbehalten sind, allein zuständig für alle Aufgaben, die sich für ihn materiell als gesetzlichen Vertreter des Vereins auf Grund von Gesetz, Satzung und satzungsmäßigen Beschlüssen anderer Organe und ideell als Vorstand eines Sportvereins ergeben.
- 3 Der Vorstand ist nur in einer nach der Geschäftsordnung einberufenen Vorstandssitzung und auch dann nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Angehörigen, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

## **c) Beirat**

### **§ 14 Zusammensetzung, Amtsdauer, Aufgaben**

- 1 Der Beirat besteht im Regelfall aus vier volljährigen Personen, von denen mindestens eine die Befähigung zum Richteramt haben sollte.
- 2 Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Beirat steht den Vorstandsgremien ausschließlich beratend und auf Wunsch auch mitbeschließend zur Seite.
- 4 Dem Beirat abliegt ferner
  1. die Schlichtung und Entscheidung von Ehrenstreitigkeiten zwischen Einzelmitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden,
  2. die Entscheidung über Beschwerden gemäß §8, Abs. 4, Nr. 3.

## **d) Jugendausschuss**

### **§15 Aufgaben, Zusammensetzung**

- 1 Dem Jugendausschuss gehören an:

der Jugendwart  
zwei Jugendvertreter

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und einer Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand verantwortlich. Alles Nähere regelt die als Anhang beigefügte Jugendordnung.

- 2 Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Vereins.

### **§16 Formalien**

- 1 Die Einladung zu Sitzungen erfolgt durch den Vorstand. Dieser nimmt auch an den Sitzungen teil. Die Sitzungen werden im Regelfall vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- 2 Sitzungen zwecks Vortrages des Vorstandes über das Vereinsgeschehen finden im angemessenem Abstand mindestens zweimal im Jahr statt. Darüber hinaus ist der Beirat einzuberufen, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder schriftlich und mit Begründung wünschen. Dem Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nachzukommen.
- 3 Der Beirat ist in den Fällen gemäß §14. Abs. 4 nur bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Bei Beschlussfassungen gemäß § 14. Abs. 4. Nr. 2. kann der Beirat den anwesenden Vorstandsmitgliedern Stimmrecht einräumen.

## **Abschnitt IV. Sonstige Bestimmungen**

### **§17 Rechnungs- und Kassenprüfung**

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei fachkundige Kassenprüfer, die ehrenamtlich tätig werden und kein anderes Vereinsamt bekleiden dürfen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres muss jeweils ein Prüfer ausscheiden. Ein Prüfer kann nicht länger als zwei Jahre amtieren.